

18. Wahlperiode

## Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Istanbul-Konvention umsetzen: Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verhüten und bekämpfen**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, ein ressortübergreifendes Gremium einzuberufen, welches der Zielsetzung folgt, einen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) für Berlin auszuarbeiten. Ziel des Gremiums ist es, zu überprüfen, inwieweit die Istanbul-Konvention neue Handlungsverpflichtungen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen in den Bereichen Prävention, Aufklärung, Entschädigung, Beratung, Forschung oder Datenerhebung generiert. Die Ratifizierung der Istanbul-Konventionen muss den Fokus auf besonders vulnerable Personengruppen (Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche, Trans-Menschen und Intersexuelle, Frauen mit Migrationshintergrund, insbesondere Frauen mit Fluchterfahrungen, Wohnungslose sowie Suchtkranke) legen und alle in der Istanbul-Konvention benannten Formen der Gewalt berücksichtigen.

Federführend für die Koordinierung der Umsetzung ist die neu einzurichtende Koordinierungsstelle bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung. Sie wird unter Einbeziehung der zivilgesellschaftlichen Akteure einen Aktionsplan zur Umsetzung entwickeln. Es wird ein Begleitgremium eingerichtet, das interdisziplinär und ressortübergreifend aus den Senatsverwaltungen für Inneres, Justiz, Integration, Arbeit und Soziales, Bildung, Jugend und Familie, Wissenschaft, Forschung und Kultur, der Polizeipräsidentin in Berlin sowie den Projekten aus dem Anti-Gewaltbereich besetzt wird. Vorgesehen ist die Besetzung der Senatsverwaltungen mindestens auf Abteilungsleitungsebene. Nach der Fertigstellung des Aktionsplanes hat das Begleitgremium den Umsetzungsprozess kontinuierlich zu begleiten und zu kontrollieren sowie ggf. neue Handlungsbedarfe zu identifizieren.

Bei der Ausarbeitung des Aktionsplanes ist die Benennung von klaren Zielstellungen und Meilensteinen, die mit Zeitangaben hinterlegt sind, notwendig.

Das Gremium zur Erarbeitung eines Aktionsplanes soll folgende Fragestellungen bei seinen Beratungen berücksichtigen:

1. Einrichtung einer Koordinierungsstelle, die im Haushalt 2020/2021 finanziell hinterlegt ist, um die Umsetzung der langfristigen Politik gegen Gewalt an Frauen zu begleiten und zu koordinieren. Darüber hinaus soll die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle geprüft werden.
2. Präventive Maßnahmen, die das Bildungssystem und Bereiche der Aus- und Fortbildung umfassen, die mit Betroffenen und Täter\*innen zu tun haben. Als Prävention wird auch die Verpflichtung gefasst, Täterprogramme anzubieten, die sich auf häusliche und sexualisierte Gewalt beziehen. Präventionskurse zu sexualisierter Gewalt, z.B. Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse, müssen verstärkt an Bildungseinrichtungen und in Schutz- und Unterstützungseinrichtungen für Betroffene auf- und ausgebaut werden.
3. Digitale Formate der Gewalt (Cyber-Grooming und Mobbing);
4. Verpflichtende Fortbildungen insbesondere für Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz, um für die Bedürfnisse und Rechte der von Gewalt Betroffenen zu sensibilisieren;
5. Handlungsleitlinien, die gewährleisten, dass häusliche Gewalt in allen Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrechtsregelungen miteingebunden werden;
6. Quantitativer und qualitativer Ausbau weiterer Frauenhausplätze und Frauenschutzwohnungen, unter besonderer Betrachtung der Barrierefreiheit sowie der Situation von Frauen mit mehreren Kindern bzw. älteren Söhnen, psychisch erkrankten Frauen und Frauen mit Beeinträchtigungen. Schaffung von Schutzräumen für von häuslicher Gewalt betroffene Männer, trans\*- und intergeschlechtliche Personen;
7. Konzeptentwicklung zu Gewaltschutzmaßnahmen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe sowie Kooperation mit den jeweiligen Frauenhilfebereichen, Aufbau und Entwicklung einer Netzwerkstruktur. Die Barrierefreiheit in Schutz- und Beratungseinrichtungen sollte weitgehend sichergestellt sein.
8. Ausbau der leicht zugänglichen Schutzunterkünfte sowie der psychosozialen Beratung, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen sowie frühzeitig unterstützende Bedarfe zu erkennen.
9. Maßnahmen, die zur Harmonisierung der bestehenden rechtlichen Regelungen zum Gewaltschutz in vulnerablen Lebenssituationen, wie bei der Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften und dem Ausländerrecht, greifen sollen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Dezember 2020 ein Zwischenbericht vorzulegen.

### ***Begründung***

Mit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention für Deutschland am 1. Februar 2018 ist das rechtlich bindende Menschenrechtsinstrument zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen umzusetzen. Der vorhandene Berliner Aktionsplan gegen häusliche Gewalt von 2002 orientiert sich bis jetzt nicht an dem umfassenden geschlechterspezifischen Verständnis von Gewalt der Istanbul-Konvention. Aus diesem Grund muss dieser überarbeitet,

um Gewaltbegriffe ausgeweitet sowie hinsichtlich der Schutz- und Gewährleistungspflichten an internationale Standards angepasst werden.

Die Situation von besonders vulnerablen Betroffenen, wie Frauen mit Behinderung, Kinder sowie Flüchtlingsfrauen, müssen intensiver betrachtet und im Aktionsplan mit strukturell nachhaltigen Maßnahmen zum Gewaltschutz bedacht werden. Zu den vordringlichsten Aufgaben gehört es, Koordinierungsstellen auf Bundes- und Landesebene einzurichten, das Unterstützungssystem bedarfsgerecht weiter auszubauen sowie eine koordinierte und behördenübergreifende Gesamtstrategie gegen geschlechterspezifische Gewalt in Form des Aktionsplanes auszuarbeiten. Die Weiterentwicklung des Berliner Aktionsplans muss an der Konvention ausgerichtet sein, soll vorhandene Maßnahmen bündeln und systematisieren, aber auch der bundesweiten Berichterstattung, genannt GREVIO, dienen, damit der Umsetzungsstand der Konvention überprüft werden kann. Das zu erarbeitende Konzept muss die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege sowie weitere von Gewalt im sozialen Nahbereich betroffene Gruppen einbeziehen: männliche Opfer, Intersexuelle und Trans-Menschen. Dem Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention von Berlin muss die Definition von geschlechterspezifischer Gewalt der Konvention zugrunde gelegt werden. Im Bereich häusliche Gewalt und Umgangsrecht basieren konkrete Maßnahmen explizit auf der Verpflichtung aus Artikel 31 der Konvention, häusliche Gewalt bei allen Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrecht zu berücksichtigen.

Mit der Erweiterung der inhaltlichen Anforderungen des Berliner Aktionsplanes auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention würde sich der Charakter der Maßnahmen verändern, hin zu einem allumgreifenden menschenrechtsbasierten Handlungskonzept. Wesentliche Forderungen der Berliner Frauenhäuser, Frauen- und Gleichstellungsbüros und weiterer feministischer, frauen- und gleichstellungspolitischer Initiativen sind dabei zu beachten und umzusetzen.

Berlin, den 3. März 2020

Saleh            Çağlar  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
der SPD

Bluhm            Wolf            I. Schmidt  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke

Kapek            Gebel            Kofbinger  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen